

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.372

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1835/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### **Zu Frage 1, 2 und 5**

1. *Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)*
2. *Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?*
5. *Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?*

Unter dem in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage verwendeten Begriff der „Gesundheitsdaten“ werden im Folgenden personenbezogene Daten im Sinne Art. 4 Z 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstanden, „die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen“. Gesundheitsdaten gelten als besondere

Kategorien personenbezogener Daten im Sinne Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung und Aufbewahrung dieser Daten im Bundesministerium für Finanzen (BMF) erfolgt gemäß den §§ 280 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979).

Dementsprechend werden im BMF solche Gesundheitsdaten nur insoweit verarbeitet, als dies zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der Geltendmachung der Rechte, die sich aus den dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, pensionsrechtlichen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften ergeben, erforderlich ist.

Hauptgründe für die Speicherung bestimmter Gesundheitsdaten sind die daran anknüpfenden, gesetzlich gebotenen dienst- oder besoldungsrechtlichen Maßnahmen, wie etwa Entgeltkürzungen oder -einstellungen bei Langzeitkrankenständen, Feststellungen des Dienstgebers zur Rechtfertigung von Abwesenheiten vom Dienst, Überprüfungen beziehungsweise Feststellungen zur (dauernden) Dienst(un)fähigkeit, Wahrung der Schutzbestimmungen für werdende Mütter (z.B. Arbeitszeitschutzregelungen und Beschäftigungsverbot vor beziehungsweise nach Geburt etc.), Wahrnehmung von gesetzlichen Meldeverpflichtungen des Dienstgebers (insbes. an Sozialversicherungsträger, arbeitsmedizinische Dienste, Arbeitsinspektorat etc.), Erhöhung von Urlaubsansprüchen für Menschen mit Behinderung sowie Prüfung beziehungsweise Gewährung sonstiger aus gesundheitlichen Gründen ableitbarer Rechtsansprüche von Bediensteten. Dementsprechend wurden auch im Abfragezeitraum solche Gesundheitsdaten von den betroffenen Bediensteten des BMF verarbeitet.

### **Zu Frage 3**

*Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?*

Grundsätzlich wurden beziehungsweise werden die betreffenden Gesundheitsdaten nicht von Amts wegen ermittelt, sondern seitens der Betreffenden aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis heraus dem Dienstgeber mitgeteilt beziehungsweise übermittelt. Schon allein aus diesem Grund sind die Bediensteten im Wissen über die erforderliche Verarbeitung beziehungsweise Speicherung dieser Daten durch den Dienstgeber.

Des Weiteren ist es aufgrund der Bestimmungen der §§ 280 ff BDG 1979 für die betreffenden Bediensteten transparent und ableitbar, dass die für die Verarbeitung von

personenbezogenen Daten beziehungsweise von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zuständigen Stellen unten den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen auch jene Gesundheitsdaten der Bediensteten im Sinne einer Verarbeitung von Daten speichern, die zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder zur Geltendmachung der Rechte im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis erforderlich sind.

#### **Zu Frage 4**

*Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Die Speicherung von Gesundheitsdaten, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen verarbeitet werden dürfen, dient dem Zweck der Wahrnehmung von zuständigkeitsshalber zu vollziehenden Aufgaben der Personaladministration und der damit in Zusammenhang stehenden Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen und der Geltendmachung von Rechten, die sich aus den mit dem jeweiligen Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften ergeben.

#### **Zu Frage 6**

*Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?*

- a. *Wenn ja, an wen?*
- b. *Wenn ja, in welcher Form?*

In jenen Fällen, in denen eine gesetzliche Übermittlungs- oder Mitteilungspflicht des Dienstgebers über gesundheitsbezogene Daten an andere Stellen besteht, werden solche Daten vom BMF unter Einsatz der standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement den betreffenden Adressaten schriftlich beziehungsweise elektronisch übermittelt. Adressaten dieser Daten sind der zuständige Sozialversicherungsträger aufgrund der jeweils zur Anwendung gelangenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (insbes. BVAEB und ÖGK), die Ärztin für Arbeitsmedizin im BMF, das Arbeitsinspektorat gemäß § 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz 1979 und der Dienststellenausschuss im BMF gemäß § 9 Abs. 3 lit. d PVG betreffend Unfallsanzeigen.

#### **Zu Frage 7**

*Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Die Dauer der Aufbewahrung (Speicherung) von erforderlichen Gesundheitsdaten von Bediensteten im Sinne besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich aus § 280a BDG 1979.

### **Zu Frage 8**

*Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Bei der Speicherung der Daten von Bediensteten gelangen im BMF die standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes im Sinne des § 280b BDG 1979 zur Anwendung, nämlich PM-SAP und eDok/Pro-elektr. Dokumentations- und Prozessmanagement und ELAK.

### **Zu Frage 9**

*Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?*

Für das BMF und alle datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen des Finanzressorts hat der Schutz von personenbezogenen Daten eine hohe Priorität. Das BMF verfügt daher über ein kombiniertes Informationssicherheits- und Datenschutz-Managementsystem, welches regelmäßig nach den internationalen Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 überprüft und zertifiziert wird.

Das Managementsystem sorgt unter anderem dafür, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und bestehende Risiken systematisch identifiziert, beurteilt und mittels geeigneter Maßnahmen reduziert werden. Es sieht darüber hinaus vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen sowohl regelmäßig als auch im Anlassfall überprüft, bewertet und evaluiert wird. Im Hinblick auf die Effektivität dieser Maßnahmen ist es jedoch nicht möglich, diese im Detail öffentlich mitzuteilen.

Die zur Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten befugten Bediensteten haben selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses (siehe § 6 DSG) sowie des Datenschutzes nach DSGVO und die Bestimmungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG 1979 (iVm § 5 VBG) einzuhalten. Überdies ist der im BMF geltende Erlass „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ von sämtlichen Bediensteten einzuhalten.

Die im BMF im Bereich der Personalverwaltung geführten personenbezogenen Akten sind aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit nur einem mit den Aufgaben der Personalverwaltung befassten eingeschränkten Personenkreis zugänglich.

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

